

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Ingo Wolf, MdL
Vorsitzender des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4657

A14, A09

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:
Meine Nachricht:

Auskunft erteilt: Frau Leslie Petersen
Telefon: 02331 / 987-4053
Telefax: 02331 / 987-4051
E-Mail: LS.Isfen@FernUni-Hagen.de
Hausanschrift: Universitätsstr. 11
58097 Hagen

Datum: 08.03.2017

Stellungnahme in der schriftlichen Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bürgerinnen und Bürger besser schützen: Taschendiebstahl schärfer sanktionieren. Antrag der FDP-Fraktion, Drucksache 16/14011

Der Antrag der FDP-Fraktion, zum besseren Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Taschendiebstählen die Regelbeispiele des § 243 StGB um eine weitere entsprechende Variante zu ergänzen, stößt aus drei Gründen auf Vorbehalte:

1. Es ist zunächst zweifelhaft, ob überhaupt ein kriminalpolitischer Bedarf an einem solchen explizit geregelten Erschwerungsgrund besteht. Wie selbst in der Begründung des Antrags erwähnt, werden Taschendiebstähle „nahezu ausschließlich durch Täter und Gruppierungen begangen, die geschult wurden und arbeitsteilig zusammenwirken“ (Drucksache 16/14011, S. 2). Auch ohne nähere kriminologische Untersuchungen kann von der Annahme ausgegangen werden, dass solche Täterprofile in der Regel nicht altruistisch oder ohne wirtschaftlichen Hintergedanken handeln, sondern ihr Handeln auf Gewerbsmäßigkeit ausgerichtet ist. Wenn also Taschendiebe für den Regelfall in der Absicht handeln, sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von gewisser (auch begrenzter) Dauer und einigem Umfang zu verschaffen, so besteht ersichtlich keine Notwendigkeit, für den restlichen kleinen Teil der nicht-gewerbsmäßig handelnden Täter eine mögliche Verschärfung der Strafzumessung herbeizuführen. Mit einem auszuschöpfenden Strafraumen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe können solche nicht-gewerbsmäßigen Diebstähle unter Verletzung der Intimsphäre des Opfers, aber ohne weitere Beeinträchtigungen – z.B. seiner körperlichen Unversehrtheit etc. – tat- und schuldangemessen bestraft werden:

Telefonzentrale: 02331 987-01
Zentraler 02331 987-316
Telefaxeingang:
Internet: www.FernUni-Hagen.de
Buslinie(n): 513, 514
Haltestelle: FernUniversität

Es müsste sogar die Frage aufgeworfen werden, ob als Folge der Erweiterung des § 243 StGB auf Taschendiebstähle die zwingende Verhängung einer Freiheitsstrafe (Ausschluss der Geldstrafe) bzw. die Verhängung einer Freiheitsstrafe von über fünf bis zu zehn Jahren überhaupt mit dem Schuldgrundsatz vereinbar wäre, wenn der Täter nicht gewerbsmäßig handelt. Dies muss mit Blick auf eine freiheitliche Strafrechtsordnung, die keine abstrakten (vermeintlich) generalpräventiven Erwägungen, sondern fernab jeglicher Symbolik die Schuld des durch den Strafvollzug zu resozialisierenden Täters zum Ausgangspunkt der Strafzumessung nimmt, verneint werden.

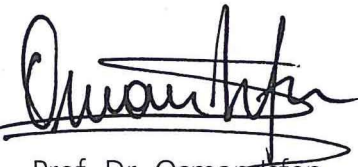
Im Übrigen besteht aus der Perspektive der Strafzumessung keine Notwendigkeit, den Taschendiebstahl in den Kreis der Fälle des § 243 StGB aufzunehmen, um dadurch eine effektivere Bekämpfung der Bandenkriminalität (§ 244a StGB) zu erreichen (vgl. Drucksache 16/14011, S. 7 f.). Beim „nahezu ausschließlichen“ Täterkreis, der den gewerbsmäßigen Taschendiebstahl prägt, greift § 244a I StGB in betreffenden Bandenfällen schon deshalb regelmäßig ein, weil das gewerbsmäßige Handeln von § 243 I S. 2 Nr. 3 StGB erfasst wird. Hingegen ist es theoretisch denkbar, aber in der Praxis vernachlässigbar, dass nicht-gewerbsmäßig tätige Taschendiebe in Bandenstrukturen handeln. Selbst für diesen Fall sieht das Gesetz aber bereits eine Strafverschärfung in § 244 I Nr. 2 StGB vor; die Heraufstufung zu einem Verbrechen ist hier weder aus dogmatischer noch aus kriminalpolitischer Sicht angezeigt.

2. Bei der Ahndung von Diebstählen, die unter Verletzung der Intimsphäre des Opfers, aber ohne unmittelbar darüber hinaus gehende körperliche Beeinträchtigungen verwirklicht werden, stellt sich weiterhin die Frage, ob sich der Ausschluss der Geldstrafe, die Erhöhung der Mindeststrafe auf drei Monate und der Höchststrafe auf zehn Jahre Freiheitsstrafe wertungswiderspruchsfrei ins Gesamtgefüge des Strafgesetzbuches übertragen lassen. Gerade wenn der Antrag die Schutzwürdigkeit der Intimsphäre des Opfers betont, so muss sich die vorgeschlagene Regelung insbesondere an den bestehenden Vorschriften zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit messen. In diesem Sinne sieht § 224 StGB – als Qualifikationstatbestand – ebenso wie § 243 StGB – als Strafzumessungsregel – einen Ausschluss der Geldstrafe und die gleiche Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vor, erfasst aber dabei Handlungsweisen, die einen erheblich größeren Eingriff in die Rechtsgüter des Opfers darstellen als den Akt der Wegnahme durch Verletzung der Intimsphäre, nämlich Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung.

Gleiches zeigt sich noch deutlicher bei der Aussetzung nach § 221 StGB: Sollte die Verletzung der Intimsphäre des Opfers bei der Wegnahme einer Sache zum maßgeblichen Grund für einen besonders schweren Fall des Diebstahls erklärt werden, so wäre ein Wertungswiderspruch mit § 221 StGB unvermeidbar: Demnach würde die Versetzung eines Menschen in eine hilflose Lage oder das Im-Stich-Lassen in einer hilflosen Lage durch einen Obhuts-/Beistandspflichtigen, wodurch das Opfer der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt wird, bezüglich der Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe gleich hoch und mit fünf Jahren Freiheitsstrafe als Höchststrafe um die Hälfte milder bestraft werden als der Taschendiebstahl, der als Regelbeispiel des § 243 StGB normiert würde.

3. Soweit der Antrag darauf hinweist, dass typische Beuteobjekte des Taschendiebstahls regelmäßig solche Sachen seien, die „eine hohe Anfälligkeit für eine nachfolgende missbräuchliche Verwendung in Täterhand aufweisen“, so darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Strafbarkeit der erwähnten Anschlussstaten (vgl. Drucksache 16/14011, S. 1 f.; zu denken wäre etwa an Betrug, Urkundenfälschung, Hausfriedensbruch etc.) von der Einstufung als besonders schwerer Fall des Diebstahls abhängt. Das Gegenteil ist der Fall. Da die Anschlussdelikte demnach keine Anwendbarkeit des § 243 StGB voraussetzen, erschließt sich insofern nicht, warum für den vorgegebenen Zweck das Ausgangsdelikt unter allen Umständen härter bestraft werden muss. Die Betonung der anschließenden Missbrauchsmöglichkeit könnte sogar für die Erwägung streiten, mit der Aufnahme des Taschendiebstahls in § 243 StGB die bloße abstrakte Gefährlichkeit dieses Delikts als Strafschärfungsgrund zu betrachten. Vergleichbares gilt auch bei Alternativdelikten, wenn also der unauffällige Taschendiebstahl misslingt und der Täter nunmehr Gewalt (z.B. kräftiges Zerren an der Tasche gegen den Widerstand des Opfers oder Schlag auf dessen Körper) einsetzt, um die Wegnahme zu vollenden: Hier wäre Raub nach § 249 StGB anzunehmen. Es zeigt sich: Sowohl bei Anschluss- als auch bei Alternativdelikten greift ein ausreichender strafrechtlicher Schutz bereits beim einfachen Diebstahl ein. Eine Notwendigkeit, mit Hinweis auf mögliche Anschluss- oder Alternativtaten das Ausgangsdelikt härter zu bestrafen, ist demnach nicht erkennbar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Antrag der FDP-Fraktion eine emotional besetzte Erscheinung des Diebstahls im Alltag aufgreift und die vermeintliche Notwendigkeit einer Strafverschärfung auf diesem Gebiet darzulegen sucht. Allerdings gewähren die gegenwärtigen Strafvorschriften einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz gegen Taschendiebstahl. Dies gilt insbesondere für die – im Antrag selbst konstatierte („nahezu ausschließlich“ geschulte und arbeitsteilig zusammenwirkende Tätergruppe) – häufigste Erscheinungsform des gewerbsmäßigen Taschendiebstahls. Dieser stellt bereits ein Regelbeispiel des § 243 StGB und im Falle von Bandenstrukturen sogar ein Verbrechen (§ 244a StGB) dar. Es besteht hingegen weder ein dogmatischer noch ein kriminalpolitischer Bedarf, den nicht-gewerbsmäßigen Taschendiebstahl zu einem besonders schweren Fall des Diebstahls und ggf. gar zu einem Verbrechen (!) aufzusteufen, um auf die letztgenannte Weise auch den Anwendungsbereich der eingriffsintensiven strafprozessualen Maßnahmen (vgl. Drucksache 16/14011, S. 7 f.) zu erweitern. Dass dieser Vorschlag gerade aus der liberalen Ecke kommt, darf mit Verwunderung zur Kenntnis genommen werden. Ob dabei die Auswerte- und Analyseprojekte „NAFRI“ und „Casablanca“ (Drucksache 16/14011, S. 7) entscheidende Impulse geliefert haben, bleibt jedenfalls verborgen. Aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht ist abschließend die Hoffnung zu äußern, dass dieser Vorstoß nicht zum Gesetz wird.



Prof. Dr. Osman Isfen